



Förderungsrichtlinien Landesradrouten Land Salzburg

Förderungsrichtlinien

des Landes Salzburg für die

Landesradrouten im Bundesland Salzburg

§ 1

Zielsetzung

- (1) Ziel der Förderung ist die Umsetzung des Landesradroutennetzes auf Basis der mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden abgestimmten regionalen Radroutenkonzepte im Sinne des Salzburger Radleitbildes „Fahr Rad in Salzburg!“

§ 2

Gegenstand der Förderung

- (1) Förderungsfähig sind Planungen und Maßnahmen, die der Verbesserung der Verhältnisse für den Radverkehr dienen.
- (2) Der Grundankauf bzw. die Grundeinlöse hat durch die Gemeinde zu erfolgen und ist nicht förderungsfähig.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Gewährung einer Förderung setzt folgende Bedingungen voraus:
 - a. Das Vorhaben muss im Landesradroutenkonzept des Landes Salzburgs basierend auf den regionalen Radroutenkonzepten als Maßnahme aufgelistet sein.
 - b. Die Qualitätskriterien des Radleitbildes „Fahr Rad in Salzburg!“ in der i.d.g.F. müssen weitestgehend berücksichtigt werden. Die Beurteilung, ob die Qualitätskriterien weitestgehend erfüllt sind, obliegt der Förderungsstelle.
 - c. Die betriebliche Erhaltung durch den Förderungswerber muss sichergestellt sein.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Landesförderung besteht nicht.

§ 4

Förderungswerber

- (1) Förderungswerber können nur Gemeinden im Bundesland Salzburg sein.
- (2) Förderansuchen der Stadtgemeinde Salzburg werden im Einzelfall geprüft und gesondert bewertet.

§ 4

Förderungsansuchen

- (1) Förderungsansuchen sind schriftlich an das Amt der Salzburger Landesregierung zu richten.
- (2) Das Förderungsprojekt ist ausführlich darzustellen. Entsprechende Planunterlagen sowie ein Zeitplan sind beizulegen.

- (3) Dem Ansuchen ist ein Finanzierungsplan für die Verwirklichung des Vorhabens mit Gesamtkosten, Eigenleistungen, eingesetzte Eigenmitteln, zugesagten oder beantragten Subventionen dritter Stellen und der beantragten Förderung beizulegen.

§ 5

Förderungsausmaß

- (1) Die Landesförderungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrags gewährt.
- (2) Unter Zugrundelegung der verfügbaren Budgetmittel werden von den Bruttokosten die Förderungsprozentsätze entsprechend **Anlage 1** gewährt.
- (3) Der Förderungssatz kann reduziert werden, wenn Qualitätsstandards nicht eingehalten werden oder im Falle von kurz- bis mittelfristigen Übergangslösungen.
- (4) Maßnahmen, die unter einem Betrag von Euro 1.000 liegen, werden nicht gefördert.

§ 6

Förderungszusage

- (1) Eine Förderungszusage kann nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen.
- (2) Über die Art und das Ausmaß der genehmigten Förderung erhält die Förderungswerberin eine schriftliche Förderungszusage, in der Förderungsbedingungen, Auflagen und / oder Befristungen enthalten sein können.
- (3) In der Förderungszusage ist festzuhalten, dass die Förderungswerberin den für die Förderungskontrolle zuständigen Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat.

§ 7

Durchführung, Abrechnung und Kontrolle

- (1) Die Förderungswerberin ist verpflichtet, bei der Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen das Bundesvergabegesetz i.d.g.F. einzuhalten.
- (2) Die Förderungswerberin hat die bewilligten Maßnahmen nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durchzuführen.

§ 8

Gewährung der Förderung

- (1) Nach Abschluss der Förderungsmaßnahme und nach Nachweis der förderbaren Aufwendungen wird die Förderung an die Gemeinde ausbezahlt, wobei Originalrechnungen (oder rechtlich gleichwertige elektronische Rechnungen) samt Zahlungsbestätigungen vorzulegen sind.
- (2) Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann von diesen Vorlagen abgesehen werden, wobei die Gründe dafür schriftlich festzuhalten sind.
- (3) Akontozahlungen sind möglich.

§ 9

Verpflichtungen des Förderungsnehmers

Im Ansuchen ist verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a. diese Förderungsrichtlinie anerkannt wird;
- b. die Angaben im Ansuchen richtig und vollständig sind,
- c. dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- d. die Förderungsmittel, bei einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung der geförderten Tätigkeit bzw. des geförderten Vorhabens oder der Gewährung von Förderungsmitteln auf Grund unrichtiger Angaben, unverzüglich an das Land Salzburg zurückzahlen sind;
- e. sich die Förderungswerberin verpflichtet, den für die Förderungskontrolle zuständigen Organen des Landes Salzburg, insbesondere auch dem Salzburger Landesrechnungshof sowie Beauftragten der Förderungsstelle bzw. im Falle einer EU-Kofinanzierung Organen der Europäischen Kommission, die Einsichtnahme in die Gebarungsunterlagen zu gewähren und einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen;

§ 10

Datenschutz und Transparenzdatenbankgesetz

Es gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Transparenzdatenbankgesetzes 2012, BGBl I Nr 99/2012 idgF. Nähere Informationen zum Datenschutz sind als Anlage 2 angeschlossen.

§ 11

Transferbericht

Gemäß § 41 Abs 5 Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018 - ALHG 2018, LGBL Nr 10/2018, sind im Fall einer personenbezogenen Ausweisung im Transferbericht der Salzburger Landesregierung folgende Angaben in den Transferbericht aufzunehmen:

- Verwendungszweck des Transfers,
- Höhe des ausbezahlten Transfers,
- bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit **01. August 2020** in Kraft.

Anlage 1:

Förderungs-Richtlinie Landesradrouten - Förderungssätze

Die einzelnen Maßnahmen sind entlang einer festgelegten Landesradroute situiert und als Maßnahme aufgelistet.

Förderfälle			Förderung neues System Anteil Land	Anmerkungen
	Maßnahme (Beispiele)	Arbeitsschritte		
Gemeindestraße	Markierungsarbeiten	a. Planung b. Durchführung	60 % 60 %	bspw. Minikreisel, Mehrzweckstreifen einmalig (neue Maßnahme)
	Verordnung Tempo 30	a. Planung/Gutachten/Begründung b. Verordnung durch Gemeinde	60 %	
	Baumaßnahmen	a. Planung b. Bau / Durchführung	60 % 60 %	bspw. Kreuzungsumbau, anteilig entsprechend dem Nutzen für den Radverkehr
Geh- und Radweg oder Radweg im Eigentum der Gemeinde	Belagsarbeiten	a. Bau / Durchführung	60 %	
	Verbreiterung	a. Planung b. Bau / Durchführung	60 % 60 %	
Auch Landesstraßen	Umgestaltung von Verkehrsflächen	a. Planung b. Grundankauf c. Bau / Durchführung	Entscheidung im Einzelfall	bspw. Neugestaltung einer Ortsdurchfahrt, shared space, anteilig entsprechend dem Nutzen für den Radverkehr

Anlage 2

Datenverarbeitung, Datenschutz und Transparenzdatenbank

Allgemeines zum Datenschutz

(1) Das Land Salzburg ist beim Förderansuchen als auch bei der Förderungsvereinbarung als haushaltsführende Stelle datenschutzrechtlicher Verantwortlicher oder als haushaltsführende Stelle mit der Abwicklungsstelle gemeinsamer Verantwortlicher gem Art 26 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

(2) Die zur Erledigung des Förderansuchens, zur Anbahnung und Abwicklung der Förderungsvereinbarung sowie zur Kontrolle erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO). Das heißt, die personenbezogenen Daten dürfen nur für diesen Zweck genutzt werden. Aufgrund dessen wird für die weitere Veröffentlichung/Verarbeitung auf die weiteren Rechtsgrundlagen (zB Art 6 Abs 1 lit c. DSGVO iVm § 41 ALHG für den Transferbericht und Art 6 Abs 1 lit f. DSGVO (berechtigte Interessen) für die TDB) verwiesen.

(3) Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich aus der Förderungsvereinbarung, aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die Landesverwaltung Salzburgs hat gemäß § 3 Salzburger Archivgesetz, LGBI Nr 53/2008 idgF, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Salzburger Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

(4) Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

(5) Nähere Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind finden sich in der Datenschutzerklärung des Landes Salzburg, abrufbar unter <https://www.salzburg.gv.at/presse/rechtliche-hinweise/datenschutz>.

Weitergabe von personenbezogenen Daten

(1) Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung, sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können unter der Berücksichtigung der Bestimmungen der DSGVO in der geltenden Fassung, an

- a. die zuständigen Organe des Bundes,
- b. die zuständigen Landesstellen,
- c. den Rechnungshof für Prüfungszwecke,
- d. den Landesrechnungshof Salzburg für Prüfungszwecke,
- e. die Organe der EU für Kontrollzwecke,
- f. das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
- g. andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- h. Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen - übermittelt werden.

(2) Vor- und Familienname und fakultativ die Postleitzahl der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger bei natürlichen Personen bzw bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers und fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet, sowie Verwendungszweck, Art und Höhe der Förderung werden gem § 41 Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018 (ALHG 2018), LGBl Nr 10/2018, ab einem Förderbetrag von 3.000 Euro im Transferbericht des Landes aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten auf Art 6 Abs 1 lit c DSGVO. Eine personenbezogene Ausweisung unterbleibt jedoch, sofern deren Veröffentlichung, vor allem im Zusammenhang mit dem Zweck des Transfers, Rückschlüsse auf besondere Kategorien personenbezogener Daten gem Art 9 DSGVO (personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person) oder genauere Rückschlüsse auf konkrete soziale Verhältnisse bzw Einkommenshöhen von Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger zulässt.

(3) Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für etwaige Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weitergegeben werden. Diese Weitergabe durch das Land Salzburg erfolgt dabei nur, wenn eine entsprechende Rechtsgrundlage vorliegt.

Transparenzdatenbank

(1) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das Bundesgesetz über die Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 - TDBG 2012), BGBl I Nr 99/2012 idgF) und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung, BGBl II, Nr 80/2018. Die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Übermittlung als Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Art 6 Abs 1 lit f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel.

(2) Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person selbst, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.

(3) Das Land Salzburg übermittelt die folgend angeführten personenbezogenen Daten von Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfängern an die Bundesministerin bzw den Bundesminister für Finanzen als Verantwortliche bzw als Verantwortlichen der nach dem TDBG 2012 eingerichteten Transparenzdatenbank:

1. Wenn der Leistungsempfänger oder der Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist,
 - 1.1. das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
 - 1.2. das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
2. Wenn der Leistungsempfänger oder der Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
 - 2.1. die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers oder des Leistungsverpflichteten und

- 2.2. die Stammzahl gemäß § 6 Abs 3 E-GovG oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;
3. die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung (BGBl II Nr 80/2018, idgF);
4. die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs 1 Z 1 lit. a, c und d TDBG 2012 in Euro;
5. der Zeitpunkt oder der Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs 1 Z 1 lit a, c oder d TDBG 2012 ausgezahlt wird;
6. das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs 1 Z 1 lit a, c oder d TDBG 2012;
7. die eindeutige Bezeichnung der Leistenden Stelle und
8. die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt;
9. das Einkommen im Sinn des § 5 TDBG 2012.
- (4) Es werden keine personenbezogenen Daten in Zusammenhang mit Förderungen, die nicht im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (zivilrechtliche Förderungsvereinbarung), sondern mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes (Bescheid) gewährt werden und auch keine besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 DSGVO übermittelt.
- (5) Die personenbezogenen Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet.
- (6) Die Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von abfrageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal (transparenzportal.gv.at) informieren. Zur Auswertung für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden.
- (7) Die Bundesministerin bzw der Bundesminister für Finanzen ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher (im Folgenden: „Verantwortlicher“) für die Transparenzdatenbank und das Transparenzportal. Die gegenüber dem Verantwortlichen (BMF) der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012. Die diesbezügliche Information erfolgt unter www.transparenzportal.gv.at und unter www.bmf.gv.at. Weitere Informationen sind auf der Homepage des Transparenzportals: https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/menu_datenschutz-zerklaerung sowie unter <https://www.salzburg.gv.at/presse/datenschutz-transparenzdaten> abrufbar.